

Terminsbericht 25.02.2014

Am 25.02.2014 nahmen wir in dem Berufungsverfahren den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem 12. Zivilsenat des OLG Stuttgart wahr. Anwesend waren das Gericht unter Vorsitz des Vorsitzenden Richters am OLG der Berufungsbeklagte mit Rechtsanwältin sowie der Berufungskläger mit Unterzeichner. Anwesend waren zudem Referendare des Landgerichtes Hechingen. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde bestimmt auf den 18.03.2014, 14:00 Uhr, Saal 11.

1. Einführung in den Sach- und Streitstand / Anträge

Das OLG führte umfassend in den Streitgegenstand ein, nachdem wir den Antrag in der Berufungsbegründung vom 11.10.2013 stellten und die Prozessbevollmächtigte des Berufungsbeklagten die Zurückweisung beantragte.

2. Parteianhörung

Hiernach unternahm das Gericht die Parteianhörung.

a) Berufungsbeklagte

aa) Der Berufungsbeklagte wurde im Hinblick auf die von ihm verwendeten Titel gefragt, wie genau diese nun zu führen seien. Dieses würde sich aus der von ihm vorgelegten Urkunde nicht ergeben. Zudem möge er einmal darstellen, wie es zu diesen Titeln gekommen sei.

bb) Der Berufungsbeklagte führte aus, dass er einen Vortrag in Istanbul gehalten habe; hieraufhin sei er von dem Dekan der dortigen Fakultät angesprochen worden, ob er nicht weitere Vorlesungen halten wolle. Zudem sei er von der Universität aus, zu Konferenzen nach Brüssel und Straßburg entsandt worden.

Auf weitere Nachfrage erklärte er, dass er keine regelmäßige Lehrverpflichtung in dem Sinne habe, dass er in regelmäßigen Abständen Lehrveranstaltungen abhalten müsse. Dieses würde er vielmehr nach Absprache mit dem Dekan unternehmen. Dies sei zudem regelmäßig als Blockunterricht zu unternehmen. Die letzte Lehrveranstaltung sei nach seiner Auffassung im Jahre 2012 gewesen. Begonnen habe der Kontakt 2004.

cc) Hinsichtlich des Titels des Professors würd er davon ausgehen, dass es sich hier um einen Honorarprofessor handeln würde. Der Titel in der Türkei sei „Prof.“. Seiner Kenntnis nach würden alle an der dortigen Fakultät Tätigen als Titel „Prof.“ führen, seinen also Honorarprofessoren und nicht Prof. h.c.. Hinsichtlich des Doktors würde er davon ausgehen, dass auch in der Türkei der Titel als „Dr. h.c.“ geführt werden würde. Anderes sei ihm nicht bekannt. Auf Nachfrage gab er an, dass ihm nur die „Ernennungsurkunde“ vorliegen würde, ein Begleitschreiben nicht.

b) Berufungskläger

Sodann wurde der Berufungskläger befragt. Dies im Hinblick insbesondere auf den neuen Briefkopf, den der Berufungsbeklagte verwendet. Hier stellte der Berufungskläger dar, dass dieser nicht streitgegenständlich sei. Er könne hierüber schwerlich derzeit befinden. Diese auch vor den Erwägungen des OLGs im Hinblick auf die Frage, ob eine Honorarprofessur oder eine Professur ehrenhalber vorliegen würde. Grundsätzlich würde der Berufungskläger den derzeitigen Briefkopf jedoch auch für unzulässig erachten, da jedenfalls die verleihende Universität nach jedem Titel einzeln aufgeführt werden müsste. Dieses sei bei dem vorliegenden neuen Briefkopf nicht gegeben.

c) Weitere Unterlagen des Berufungsbeklagten

Nach Wiedereintritt überreichte die Prozessbevollmächtigte des Berufungsbeklagten zwei – wohl identische – Schreiben eines in englischer und eines in türkischer Sprache, die an den Berufungsbeklagten gerichtet waren. In diesem wurde er als „Prof. Dr. Dr. Hc.“ bzw. als „Prof. Dr. Hc Hk“ titulierte.

3. Rechtsausführungen des OLG

Der Vorsitzende Richter führte sodann aus, dass das OLG im Ergebnis der Berufung stattgeben wolle:

a) Der Antrag sei hinreichend bestimmt. Diesem würden sie zwar nicht so wörtlich, aber dem Grund nach – im Rahmen des § 938 ZPO – zusprechen wollen.

b) Der Antrag sei auch begründet.

aa) Vor dem Hintergrund des § 12 Abs. 2 UWG ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien vorliegen. Dieses dränge sich zwar nicht auf; Rechtsanwälte, insbesondere soweit sie örtlich am gleichen Landgerichtsbezirk tätig seien, würden jedoch immer in einem Wettbewerbsverhältnis stehen. Dieses würde sich bereits aus der allgemeinen Zulassung als Rechtsanwalt ergeben.

bb) Zudem sei das Führen eines Titels eine Wettbewerbshandlung. Diese sei, vor dem Hintergrund von § 37 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, unlauter.

(1) Zum einen dürfe der Berufungsbeklagte Titel grundsätzlich nur so führen, wie dieses in der Türkei zugelassen bzw. anerkannt sein. Dem müsse hinsichtlich jedes einzelnen Titels der Zusatz der verleihenden Universität genannt werden. Dieses sei – wie in dem neuen Briefkopf – grundsätzlich auch in englischer Sprache möglich und auch unter Verwendung von Abkürzungen („univ.“). Jedoch müsse dieses bezüglich jedes einzelnen Titels erfolgen. Insoweit würde der neue Briefkopf des Berufungsbeklagten diesen Anforderungen auch nicht genüge tun.

(2) Der Senat würde davon ausgehen, dass vorliegend eine Honorarprofessur vorliege sowie ein Ehrendokortitel. Dieses sei jedoch in der Urkunde selbst nicht erwähnt. Hinweisen wolle das OLG insofern darauf, dass der derzeitige Briefkopf diesen Anforderungen nicht genüge.

(3) Europarechtliche Aspekte würden keine Rolle spielen. Das Assoziierungsabkommen sei hier vorliegend nicht anwendbar. Die seitens des Berufungsbeklagten zitierten Entscheidungen würden andere Sachverhalte betreffen.

c) Nach all diesem schlug das Gericht eine vergleichsweise Lösung vor.

aa) Hierbei möge der Berufungsbeklagte anerkennen, den Titel nur noch so zu führen, wie der Senat dieses ausgeführt habe. Der Berufungskläger möge dieses dann insofern akzeptieren, dass er erkläre, hiergegen nicht mehr vorgehen zu wollen.

bb) Seitens des Berufungsbeklagten bestand hierzu grundsätzlich Einverständnis.

cc) Der Berufungskläger lehnte dieses unter Hinweis darauf ab, dass dieses zum einen nicht Streitgegenständlich sei, zum anderen er bezüglich des Professorentitels derzeit keine Einschätzung abgegeben könne und drittens dieses ja eben nur interpartes wirken würde. Eine Entscheidung des OLG Stuttgart sei zudem, auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Rechtsunsicherheit, zu begrüßen.

4. Termin zur Verkündung einer Entscheidung

Daraufhin bestimmte das Gericht einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 18.03.2014, 14:00 Uhr Saal 11.

Die Verhandlung ging von 11:15 Uhr bis 12:30 Uhr.

Rechtsanwalt